

I. Vorbemerkung

Die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Schönaich sind inzwischen über 20 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich vieles in unserer Gesellschaft verändert. Betrachtet man die demographische Entwicklung, die leeren öffentlichen Kassen und die zurückgehende Bereitschaft der Menschen sich ehrenamtlich zu engagieren, zeigt sich deutlich, wie wichtig es ist unsere Kinder und Jugendlichen bereits früh in Vereine und Institutionen zu integrieren. Dort können sie erleben, wie wertvoll das Miteinander in einer Gemeinschaft ist, dass es Spaß machen kann, sich für andere einzubringen und damit nicht zuletzt auch die Vielfalt sinnvoller Freizeitbeschäftigungen entdecken.

Bei stetig sinkenden Geburtenzahlen brauchen wir mehr denn je Signale, dass uns unsere Kinder und Jugendlichen wichtig sind. Für die Zukunft unserer Vereine und Institutionen ist eine gute und qualifizierte Jugendarbeit zur Nachwuchsgewinnung von unermesslicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund sollen die für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Mittel künftig vorwiegend in die Jugendförderung fließen. Damit will die Gemeinde die Vereine und Institutionen auch in Zukunft, neben der ideellen Unterstützung, finanziell bei ihrer wertvollen Arbeit für unser Gemeinwesen unterstützen und eine engagierte Jugendarbeit anerkennen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es der Gemeinde ein Anliegen, die Vereine ideell und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren gemeinnützigen und gesellschaftspolitischen Aufgaben gerecht zu werden.

Nur durch eine qualifizierte Jugendarbeit kann die Zukunft unserer Vereine gesichert werden. Es ist von unschätzbbarer Bedeutung, Kinder und Jugendliche bereits in jungen Jahren an das Vereinsleben heranzuführen, ihnen so Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzuzeigen und damit Gemeinschaft als positive Erfahrung zu erleben. Deshalb sollen künftig die Finanzmittel, die für die Unterstützung der Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt werden können, in erster Linie für die Förderung der Jugendarbeit eingesetzt werden. So soll die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten durch die Jugend sowohl für den Übungs- als auch für den Sportbetrieb kostenneutral bleiben.

Grundsätzlich darf die Unterstützung der Gemeinde jedoch grundsätzlich lediglich als „Hilfe zur Selbsthilfe“ gesehen werden. Sie soll es den Vereinen ermöglichen, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenzgrundlage zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderrahmen

Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie als gemeinnützig anerkannt dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.

Zuschüsse an die Vereine werden nur gewährt, wenn sie bei ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind reine Fördervereine.

5. Auswärtige Mitglieder in Vereinen

Nicht förderungswürdig sind Vereine die nicht gemeinnützig sind und deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen. Das ist der Fall, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder nicht in Schönaich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

6. Neugründung eines Vereins

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, wird er nur auf Antrag in die Vereinsförderung aufgenommen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Die entsprechende Unterstützung wird ab dem auf den Antrag folgenden Kalenderjahr ausbezahlt.

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine sich am sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv beteiligen und dieses durch geeignete Beiträge bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mit.

III. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen

Jeder Verein hat Anspruch auf eine kostenfreie Veranstaltung in gemeindeeigenen Räumen im Kalenderjahr. Hat der Verein über 500 Mitglieder erhöht sich die Zahl der freien Veranstaltungen pro Kalenderjahr auf 2, bei über 1000 Mitgliedern auf 3. Mehr als 3 Freiveranstaltungen pro Jahr sind nicht möglich. Maßgebend für alle Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

2. Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde Schönaich gewährt den Vereinen, jedoch nicht einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben in Höhe von 8,00 €/Jahr des Bestehens anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Jubiläums. Der Höchstbetrag der Jubiläumsgabe wird auf 800,00 € festgesetzt.

Die Gewährung von Freiwilligkeitsgaben bei besonderen Anlässen ist in der Hauptsatzung geregelt.

3. Ehrenpreise

Ein Verein als Ausrichter einer Veranstaltung kann von der Gemeinde einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

4. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen.

5. Freistellen von Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren der Gemeinde für Genehmigungen, die aufgrund einer Aktivität eines Vereins anfallen, werden aus Mitteln der Vereinsförderung bezahlt. Sie werden nicht auf die Förderbeträge unter Ziffer IV angerechnet.

6. Zuschuss zur Miete für Toilettenkabinen bzw. einen Toilettenwagen

Die Gemeinde gewährt Schönaicher Vereinen, die für Veranstaltungen Toilettenkabinen oder einen Toilettenwagen benötigen, einen Zuschuss in Höhe von 50 %, maximal jedoch 335,00 € pro Veranstaltung.

Der Antrag ist jeweils unter Beifügung der Rechnung für die Toilettenkabinen/den Toilettenwagen nach Abschluss der Veranstaltung zu stellen.

7. Vervielfältigungen

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Erstattung der Selbstkosten, Kopien auf dem Fotokopierer der Gemeinde zu machen.

IV. Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit ruht auf folgenden beiden „Säulen“:

1. Mitgliederbezogene Jugendförderung

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren wird ein Festbetrag gewährt. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat entsprechend den verfügbaren Mitteln festgelegt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im März/April des laufenden Jahres nach Vorlage der aktuellen Mitgliederzahlen.

2. Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes

Die Beträge für die einzelnen Vereine werden zusätzlich zur mitgliederbezogenen Jugendförderung gewährt. Sie werden jährlich rückwirkend für das Vorjahr durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Die Auszahlung erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Die Höhe des Zuschusses zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes wird bereits zum 01.10.2005 an die Neuregelungen angepasst.

Die Richtlinien werden nach einem Jahr Laufzeit überprüft und ggf. an die aktuelle Situation angepasst.

Richtlinien	vom	in Kraft getreten am
		01.01.1990
	11.03.1997	01.04.1997
	16.06.1998	01.07.1998
Änderung	27.06.2000	01.01.2001
Änderung	16.10.2001	01.01.2002
Änderung	16.07.2002	16.07.2002
Änderung	25.03.2003	25.03.2003
Änderung	31.05.2005	31.05.2005
Neufassung	11.04.2006	01.01.2006